

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Amt Kirchspielslandgemeinde Heider
Umland
- Der Amtsvorsteher -
Kirchspielsweg 6
25746 Heide

laura-sophie.schulz@amt-heider-umland.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 11.11.2024
Mein Zeichen: IV 641 - 79519
Meine Nachricht vom:

Ulrich Tasch
ulrich.tasch@im.landsh.de
Telefon: 0431 988 1732
Telefax: 0431 988614 1732

16.12.2024

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Dithmarschen
FD Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung
Stzettiner Straße 30
25746 Heide

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 405)

- **20. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Wöhrden**

hier: frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB,
Planungsanzeige gem. § 11 Abs. 1 LaplaG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 11.11.2024 hat die Gemeinde Wöhrden die Landesplanungsbehörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 11 Abs. 1 LaplaG am Verfahren zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Wöhrden beteiligt.

Durch die Aufhebung der festgesetzten Nutzung für Windenergieanlagen und die Rückführung in eine Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft sollen die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau des so genannten Multiterminal-Hubs geschaffen werden. Hier sollen als Erweiterung des Umspannwerkes Heide West zwei neue Offshore-Netzanbindungen (LanWin2 und LanWin3) und die geplante Erdkabelleitung NordOstLink miteinander und mit dem Wechselstromnetz verbunden werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan IV (Amtsbl. Schl.-H. 2005, Seite 295). Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) (LEP-Teilfortschreibung-VO) vom 06.10.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 739) sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 1083) maßgeblich.

Die Landesplanung wird auf Antrag der Tennet und weiterer Netzbetreiber ein Zielabweichungsverfahren gem. § 6 ROG i.V.m. § 13 LaplaG als Voraussetzung für die Genehmigung des Multiterminal-Hub durchführen. Damit soll vom Ziel des Vorranggebietes für die Windenergienutzung zugunsten der Realisierung des Multiterminal-Hubs abgewichen werden. Die Antragsunterlagen sind hierzu am 13.12.2024 eingereicht worden.

Wie in den Planunterlagen beschrieben will die Gemeinde begleitend die Voraussetzungen für die Umsetzung des Vorhabens schaffen. Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 14, der Regelungen und Festsetzungen für die Windenergienutzung enthält, und der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes, mit der das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird, wird dieses Planungsziel erreicht. Für den Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 14, der außerhalb der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt, werden mit dem Fortfall der Höhenfestlegung für Windenergieanlagen (WEA) die Voraussetzungen für ein Repowering geschaffen. Ebenso wird dem künftigen Ziel der Raumordnung zum Verbot von Höhenfestsetzungen für WEA in Bauleitplänen schon vorgegriffen.

Aus landesplanerischer Sicht werden die Planungsabsichten der Gemeinde begrüßt; Bedenken bestehen nicht. Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen. Durch die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes entstehen den WEA-Betreibern im Geltungsbereich keine unmittelbaren Nachteile. Zur Schaffung von Ersatzstandorten bei Realisierung des Multiterminal-Hubs soll ein weiteres Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden. Auch hierzu hat es schon konkrete Vorabstimmungen mit der Landesplanung, den Betreibern und einer Standortgemeinde gegeben.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Das **Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, weist darauf hin, dass die Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde und des Fachdienstes Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung des Kreises Dithmarschen zu vollzugsrechtlichen Hemmnissen der Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe, die aufgrund des Bebauungsplanes zugelassen worden sind, geteilt werden. Die Gemeinde sollte im weiteren Verfahren prüfen, in welcher Form eine hinreichende Sicherung erfolgt; entsprechende Ausführungen sind in die Begründung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ulrich Tasch



Kreis Dithmarschen Der Landrat

Kreis Dithmarschen · Postfach 16 20 · 25736 Heide

Amtsvorsteher der
Amtes KLG Heider Umland
Kirchspielsweg 6
25746 Heide

Fachdienst Bau, Naturschutz
und Regionalentwicklung

Stettiner Straße 30
25746 Heide

Auskunft
Hannes Lyko

Telefon: 0481/97-1882
Fax: 0481/97-1882
oder 0481-97221882
hannes.lyko@dithmarschen.de

Zimmer 601

Ihre Zeichen/Nachricht vom
11.11.2024

Mein Zeichen
221/31

Heide,
09.12.2024

Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Wöhrden

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Schulz,

mit Mail vom 11.11.2024 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren zur Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Wöhrden beteiligt.

Ziel der Planung ist die Aufhebung einer festgesetzten Nutzung für Windkraftanlagen, da auf einem Teil des Plangebietes die Errichtung eines Multiterminal Hub vorgesehen ist.

Seitens des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Es bestehen allerdings Bedenken hinsichtlich der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, da die Sicherung und Umsetzung der durch das umgesetzte Vorhaben erforderlich gewordenen Ausgleichsmaßnahmen gegenwärtig nicht gesichert erscheint. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde. Die Sicherung und Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist im weiteren Verfahren zu erläutern und ggf. durch geeignete Mittel sicher zu stellen.

Untere Naturschutzbehörde

Gegen die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Wöhrden bestehen Bedenken, da bei einer Aufhebung die naturschutzrechtliche Kompensation nicht gesichert ist. Dies ist insbesondere relevant, da bereits Vollzugsdefizite hinsichtlich der Umsetzung der Kompensation bekannt sind.

Es handelt sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der über die naturschutzrechtliche Vermeidung, den Eingriff und den Ausgleich der erheb-

Kreis Dithmarschen
Telefon: 0481/97-0
Fax: 0481/97-1499
info@dithmarschen.de
www.dithmarschen.de

fd-bau-naturschutz-und-
regionalentwicklung
@dithmarschen.de

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag:
08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:
14.00 - 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Westholstein
IBAN: DE47 2225 0020 0084 5000 11
BIC: NOLA DE 21 WHO

Gläubiger-ID: DE43 ZZZO 0000 0233 48
Umsatzsteuer-Nummer: 1829317016
Ust.ID-Nummer: DE 134806570

lichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft abschließend entscheidet. Somit regelt der Bebauungsplan die notwendige Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen für die Windkraftanlagen. Die zugehörigen Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz der Windkraftanlagen G10/2012/038 bis G10/2012/044 enthalten dementsprechend keine Auflagen, in denen die Kompensation geregelt ist.

Die vorgelegten Unterlagen enthalten keinerlei Aussagen zu den Kompensationsmaßnahmen. Die Kompensationsverpflichtung wurde im Zuge des Bebauungsplanes auf einen Dritten übertragen, in diesem Fall dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen. Auf Basis eines Grobkonzept zur naturnahen Umgestaltung des Warwerorter Kanals hat sich der Deich- und Hauptsielverband gegenüber dem Vorhabenträger verpflichtet, die im Konzept aufgeführten Maßnahmen entsprechend umzusetzen. Nach meinem Kenntnisstand sind nicht ausreichend Maßnahmen am Warwerorter Kanal umgesetzt worden, so dass ein Defizit in der Kompensation für die bereits seit Jahren bestehenden Eingriffe in Natur und Landschaft besteht.

Der unteren Naturschutzbehörde ist die Planung des Multiterminals HeideHub bekannt und sie ist über Abstimmungen zu verschiedenen Themen bereits einbezogen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme.

In dem betroffenen Gebiet oder in näherer Umgebung befinden sich keine Bau- oder Kulturdenkmäler.

In dem betroffenen Gebiet sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt. Hier liegen jedoch mehrere archäologische Interessengebiete. Diesbezüglich ist die Stellungnahme des zuständigen Archäologischen Landesamtes entsprechend zu berücksichtigen. Die UD des Kreises Dithmarschen schließt sich dieser Stellungnahme an.

Die im Hause beteiligten Fachbehörden und Dienststellen der **unteren Wasserbehörde** und die **untere Bodenschutzbehörde** haben keine Bedenken oder zusätzliche Hinweise zu den vorgelegten Planunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hannes Lyko

nachrichtlich:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Abteilung Landesplanung und ländliche Räume, IV 6
Ausschließlich per Mail an: sebastian.kraft@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Abteilung Bauen und Wohnen, IV 5
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
Ausschließlich per Mail an: lisamarie.luplow@im.landsh.de

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland
Der Amtsvorsteher
z.Hd. Frau Laura-Sophie Schulz
Kirchspielsweg 6
25746 Heide

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 08.11.2024/
Mein Zeichen: Fplanänd20-Bplan14-Aufhebung/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orldowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-55

Schleswig, den 08.11.2024

Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Wöhrden für das Gebiet "südlich der B 203, westlich der Grenze zur Gemeinde Lohe-Rickelshof, nördlich der Grenze zur Gemeinde Lieth und östlich der K 29"

Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Schulz,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in archäologischen Interessengebieten. Diese archäologischen Interessengebiete dienen zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen ist.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

